

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Altmersstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 46

Diez, Freitag den 23. Februar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung des Herrn
Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 9. ds.
Mts. über Beschränkung des Kohlenverbrauchs ist
bis Sonntag, den 4. März ds. Js. verlängert
worden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister um so-
fortige entsprechende Weiterbekanntgabe.

Diez, den 22. Februar 1917.

Der Landrat.
Duberstadt.

J.-Nr. II. 1671.

Diez, den 19. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister
der ehemaligen Niedergraffschaft Kagenelnbogen.

**Betrifft: Besetzung einer Pfründnerstelle beim
städtischen Krankenhaus in Wiesbaden.**

Beim städtischen Krankenhaus in Wiesbaden ist eine
männliche Pfründnerstelle für Angehörige der ehemaligen
Niedergraffschaft Kagenelnbogen frei geworden.

Anträge wegen Besetzung der Pfründnerstelle sind nur
bis spätestens den 2. März d. Js. vorzulegen.

Die Anträge müssen genaue und vollständige Angaben
enthalten über: Alter, Gesundheitszustand, Familien-, Ver-
mögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie die Gründe der
Unterstützungsbedürftigkeit und den Leumund der in Vor-
schlag gebrachten Personen.

An Personen, welche mit Krankheiten behaftet sind oder
besonderer Pflege und Wartung bedürfen, kann die Pfründ-
nerstelle nicht vergeben werden. Dagegen müssen dieselben
noch zur Verrichtung leichter häuslicher Arbeiten, insbe-
sondere Gartenarbeiten, im Stande sein.

Der Landrat.
Duberstadt.

Bekanntmachung

über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März
1917. Vom 2. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen
zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung er-
lassen:

§ 1.

Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte
an Kartoffeln statt.

§ 2.

Wer mit dem Beginne des 1. März 1917 Kartoffeln
im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Be-
hörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffs-
räumen und dergleichen lagern, sind, vorbehaltlich der Vor-
schrift im Abs. 3, vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen,
auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Ver-
schlusse hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917
unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich
nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt be-
stimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund über-
steigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die
Erhebung auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen
öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind
gleichfalls anzuzeigen.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Genuß und
Pfund anzugeben.

§ 3.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die
im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-
Lothringens, insbesondere einer Seeresverwaltung oder der
Marineverwaltung stehen.

§ 4.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die
Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.
Bei der Erhebung sind die als Anlager 1 und 2 beigelegten
Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Er-

bedingung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeige (Anlage 1) andere Muster (Ertelblätter, Hauslisten) vorschreiben oder zulassen.

§ 5.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Vorbereitung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 6.

Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erstatten. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abholung einsammeln. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Gesamtvorrat unverzüglich aufzurechnen und dem Kommunalverbande, sofern sie ihn nicht selbst vertritt, bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverbande zu erstatten. Diese haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsbezirks zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

§ 7.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen und das richtige Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen unter Vorlage einer nach Ortschaften geordneten Zusammenstellung für den Kommunalverband (Anlage 2) zu melden. Die Landes- und Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirkes geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte bis zum 20. März 1917 einzureichen. Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorraterhebung durch Entsendung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 8.

Die zuständige Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 7 beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 8 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Mit Zustimmung des Präsidiums des Kriegsernährungsamtes kann in Bundesstaaten, in denen die Landeszentralbehörde bereits eine Bestandsaufnahme im Monat Februar 1917 angeordnet hat, von der Bestandsaufnahme am 1. März 1917 abgesehen werden.

Die Vorschriften im § 7 finden auch auf die von der Landeszentralbehörde angeordnete Bestandsaufnahme Anwendung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung

für die Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917.

Auf Grund der von dem Stellvertreter des Reichskanzlers erlassenen Verordnung vom 2. Februar d. Js. (Reichsgesetzbl. S. 94) findet am 1. März 1917 im Deutschen Reiche eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

Gemäß § 9 der obengenannten Verordnung wird für die Durchführung der Aufnahme in Preußen folgendes bestimmt:

1. Anzeigepflichtig sind:

- a) alle Haushaltungen,
- b) alle Gemeinden und Kommunalverbände,
- c) alle landwirtschaftlichen Betriebe,
- d) alle gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die mit Beginn des 1. März 1917 Vorräte an Kartoffeln im Gewahrsam (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) haben.

Durch die Aufnahme sollen die gesamten Vorräte an Kartoffeln einschließlich der zu Saat- und gewerblichen Zwecken bestimmten, sowie der zur menschlichen Ernährung ungeeigneten Mengen ermittelt werden.

Die Anzeige der Vorräte hat in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Mengen am 1. März 1917 tatsächlich befinden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergl. lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im nächsten Absatz vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange anzuzeigen.

Die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmten Vorräte an Kartoffeln sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen; in diesem Falle ist jedoch der ganze Vorrat anzugeben.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschießenden vollen Pfunden anzugeben.

2. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Seeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

3. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

wenden:

- a) Anzeigen,
- b) Hauslisten,
- c) Gemeinde-(Zählbezirks-)Listen und
- d) Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste).

In allen Ortsbezirken sowie städtischen und ländlichen Gemeinden unter 10 000 Einwohner sind von allen Anzeigepflichtigen Anzeigen auszufüllen. In den Stadt- und Landgemeinden von 10 000 Einwohnern und darüber sind für die Haushaltungen die Hauslisten bestimmt. Auch in diesen Gemeinden haben also die landwirtschaftlichen usw. Betriebe sowie die Gemeinden selbst ebenfalls die Anzeigen auszufüllen. Die Bewirtschaftung von Hausgärten oder von Parzellen, wie sie bei den Arbeiter-, Schrebergärten usw. üblich sind, gilt nicht als landwirtschaftlicher Betrieb.

5. Die auf den Vordrucken stehende Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Gemeindefliste unter entsprechender Aenderung des Vordruckes auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Gemeindefliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen.

6. Die nach Ziffer 1 zu erstattende Anzeige der Vorräte ist an den zuständigen Gemeindevorstand (Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher, Magistrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder an die von diesem durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilten Stellen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck am 1. März 1917 einzureichen.

Für die rechtzeitige Ablieferung der Hauslisten haftet der Hauswirt oder dessen gesetzlicher Stellvertreter; auch hat er die Hauslisten aufzurechnen, abzuschließen und zu unterschreiben.

7. Die Gemeindebehörden, denen die rechtzeitige Verteilung der Vordrucke obliegt, können die Anzeigen oder Hauslisten durch Abholung einsammeln lassen.

Sie haben zunächst den vorhandenen Gesamtvorrat der Kartoffeln (Nr. 1 der Anzeigen oder Spalte 3 der Hauslisten) unverzüglich aufzurechnen, und über das Ergebnis dem Kommunalverbande (Landrat, Oberamtmann), sofern sie ihn nicht selbst vertreten (Stadtkreise), bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

8. Die Kommunalverbände (Kreise, Oberämter, Stadtkreise) haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverbande zu erstatten.

9. Die Provinzialkartoffelstellen haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsbezirks zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin W. 9, Bellevuestraße 6a, Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

10. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung vorzunehmen. Die Nachprüfung hat sich auf alle oder mindestens den größten Teil der landwirtschaftlichen Betriebe zu erstrecken, und ist bei möglichst vielen Haushaltungen und gewerblichen Betrieben vorzunehmen. Sie erfolgt an der Hand der Anzeigen oder Hauslisten. Die Nachprüfung hat sich nicht nur auf die als vorhanden angegebenen Mengen von Kartoffeln, sondern auch auf die Angaben der Anzeigen unter 2 zu erstrecken. Die erfolgte Nachprüfung ist durch Unterschrift unter Angabe des Tages der Nachprüfung von dem Sachverständigen (Nachprüfer) zu bescheinigen. Die anderweitig festgestellten Mengen sind auf den Anzeigen oder Hauslisten zu vermerken.

beachtliche Vertrauensleute vorzunehmen, und möglichst durch die für die Nachprüfung der Bestandsaufnahme des Brotgetreides usw. vom 15. Februar d. Js. eingesetzten Orts- und Kreiscommissionen auszuführen. Bei der Neubildung solcher Commissionen sind neben unbedingt zuverlässigen Landwirten möglichst aus anderen Gemeinden, hauptsächlich Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen der verschiedenen Abteilungen sowie Volksschullehrer aus benachbarten Gemeinden zu wählen. Diese Beamten oder Vertrauensleute sind darauf hinzuweisen, daß ihr Amt von größter Bedeutung ist und daß im vaterländischen Interesse keine Mühe gescheut werden darf, um ein zuverlässiges Ergebnis der so außerordentlich wichtigen Erhebung zu gewährleisten. Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben die Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, in denen Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen, und haben sich dort durch Augenchein und Prüfung der Geschäftspapiere und -bücher des Anzeigepflichtigen von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen.

11. Die Gemeindebehörden haben die Angaben der Anzeigen oder Hauslisten, und zwar soweit sie nach der Nachprüfung berichtigt sind, die berichtigten, in die Gemeindeflisten zu übertragen und aufgerechnet bis zum 15. März 1917 den Kommunalverbänden, sofern sie ihn nicht selbst vertreten (Stadtkreise), einzureichen. Die Anzeigen oder Hauslisten sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Gemeindeflisten das endgültige Ergebnis in die nach Gemeinden geordnete Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) zu übertragen. Die aufgerechneten und bescheinigten Zusammenstellungen sind den zuständigen Provinzialkartoffelstellen nebst einer Abschrift des Titelblattes der Kreislisten bis zum 18. März 1917 einzureichen. Eine weitere Abschrift des Titelblattes ist bis zum 20. März 1917 dem königlichen Statistischen Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, zu übersenden.

13. Die Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle in Berlin W. 9, Bellevuestraße 6a, eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirkes geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte nebst den ihnen von den Kommunalverbänden übergebenen Abschriften der Titelblätter bis zum 20. März 1917 einzureichen. Für die Zusammenstellung der Kreislisten und ihre Aufrechnung ist der Kreislistenvordruck unter entsprechender Aenderung der in Frage kommenden Bezeichnungen zu benutzen.

Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorraterhebung durch Entsendung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden erstattet.

14. Die Herstellung und Versendung der Vordrucke erfolgt durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an Vordrucken anzumelden ist.

15. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Ortsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die Wichtigkeit der Erhebung und auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

16. Die zuständige Kommunalbehörde und die gemäß Ziffer 10 und Ziffer 13 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

17. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift in Ziffer 16 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Ge-

917, aben
ng v. Rich
Berliner
Eintritt
mystik".
eines gesun
ent an
ber u. Fr
b. Peter.
Februar 1917

hinsichtlich der unter bestimmten Umständen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Berlin, den 10. Februar 1917.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**
Fehr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Voebell.

J.-Nr. II. 1718.

Diez, den 20. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Indem ich vorstehend die Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917 und die dazu erlassene Ausführungsanweisung veröffentlichte, ersuche ich Sie, für eine sofortige weitere Bekanntgabe an die Beteiligten sogleich Sorge zu tragen und das Weitere wegen Ausführung der Erhebung zu veranlassen.

Die für die Erhebung erforderlichen Vordrucke (Anzeigen, Gemeindefisten, — Titel- und Einlagebogen —) werden Ihnen in den nächsten Tagen durch die Post zugehen. Etwaiger Mehrbedarf ist bei mir telephonisch anzufordern.

Da sich die Ausnahme über sämtliche Vorräte erstreckt, muß von jedem Kartoffelbesitzer die vorgeschriebene Anzeige erstattet werden. Ueber das Ergebnis ist mir, wie vorgeschrieben, bestimmt bis zum 4. März Anzeige zu erstatten. Ziffer 7 der Ausführungsanweisung.

Die vorgeschriebene Nachprüfung der Erhebung hat an der Hand der erstatteten Anzeigen, die eventuell zu berichtigen sind, durch besonders hierfür bestellte Kommissionen zu erfolgen, die sich aus dem Bürgermeister und zwei sachverständigen Personen (eventuell Wirtschaftsausschuß) zusammensetzen. Gegen die Heranziehung der bei der Getreidebestandsaufnahme tätigen Kommissionsmitglieder ist nichts einzuwenden. Eventuell werden diese Kommissionen durch Vertreter der Militärbehörden verstärkt oder ersetzt werden.

Die Kommissionsmitglieder sind auf getreue Pflichterfüllung von den Bürgermeistern vorher an Eidesstatt zu verpflichten. Ueber die Vereidigung ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen und den Verhandlungen beizufügen. Die Nachprüfung hat überall am 4. März zu beginnen. Sie hat sich nicht nur auf die Angaben bezüglich der vorhandenen Vorräte, sondern auch auf alle Angaben in der Anzeige zu erstrecken.

Nach erfolgter Nachprüfung sind die Angaben in den Anzeigen in die Gemeindefisten zu übertragen, aufzurechnen und diese bis spätestens 15. März d. s. J. s. hierher vorzulegen. Die Anzeigen sind vorerst dorthin zurückzubehalten.

An der Nachprüfung der Vorratserhebung, die gewissenhaft und pünktlich durchgeführt werden muß, werden sich auch Sachverständige der Provinzialkartoffelstelle beteiligen (§ 7 der Bekanntmachung).

Ich erwarte und vertraue, daß alle Beteiligten für eine getreue und gewissenhafte Erfassung aller Vorräte eintreten.

Die den Herren Bürgermeistern zugegangenen Merkblätter über Hülsenfrüchte und Flachsbau wollen Sie bei der Kartoffel-Vorratserhebung an die Landwirte zur Verteilung bringen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. 1775 II.

Diez, den 19. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister
Betrifft: Sicherstellung der Saatkartoffeln.

Nach den auf meine Verfügung vom 23. Januar 1917, J.-Nr. 689 II. — Kreisblatt Nr. 21 — erstatteten Berichten waren die Saatkartoffeln mit einer kleinen Ausnahme, überall vorhanden. Da infolge des Frostes der letzten Wochen anzunehmen ist, daß auch Saatkartoffeln erfroren sind, ist eine neue Feststellung unumgänglich notwendig.

Die Herren Bürgermeister werden daher ersucht, sofort zu veranlassen, daß überall die für die Aussaat erforderlichen Saatkartoffeln noch vor dem 1. März d. s. J. stattfindenden Bestandserhebung ausgesondert und besonders gelagert werden. Nachdem wollen Sie am 26. d. s. Mts. von Haus zu Haus erneut feststellen lassen, ob die notwendigen Saatkartoffeln zur Verfügung stehen.

Notwendige Ausgleichungen sind innerhalb der einzelnen Gemeinden vorzunehmen. Ein sich dann noch ergebender Fehlbedarf an Saatkartoffeln ist mir unter Nennung des landwirtschaftlichen Betriebes anzumelden, damit von hier aus ein Ausgleich veranlaßt werden kann.

Ich bemerke nochmals, daß auf den Morgen 10 Zentner zu rechnen sind und daß alle diejenigen Grundstücke bestellt werden müssen, die von den Landwirten für den Kartoffelbau vorgesehen sind, und daß für diese auch das Saatgut zur Verfügung stehen muß.

Einem Bericht sehe ich bis zum 28. d. s. Mts. bestimmt entgegen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 1663.

Diez, den 16. Februar 1917.

Betrifft: Ausgabe von Fettkarten.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, bestimmt bis zum 1. März 1917 zu berichten, wieviel Fettkarten zur Zeit in der Gemeinde ausgegeben sind.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 1672.

Diez, den 19. Februar 1917.

Betrifft: Den Ankauf von Rüben aller Art und den Abschluß von Lieferungsverträgen über Gemüse.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin wird Aufkauf von Rüben aller Art vornehmen lassen und Verträge mit landwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und Landwirten über den Anbau und die Lieferung von Gemüse abschließen.

Für die Abwicklung dieser Geschäfte ist für den Unterlahnkreis der Kaufmann Jacob Landau in Nassau zum Kommissionär bestellt worden. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dem Herrn Landau bei der Ausführung seines ihm gewordenen Auftrages jede Unterstützung angedeihen zu lassen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Holzversteigerung in den Walddistrikten Grubenweg, Oberhahn und Försterbell ist genehmigt.

Oberlahnstein, den 20. Februar 1917.

Der Magistrat.
Schlüß.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Gm.